

## Gesuch

für Grabarbeiten im Strassengebiet des Bezirks Einsiedeln

- Dieses Gesuch ist zusammen mit einem Planausschnitt aus dem amtlichen Vermessungsplan mit eingetragenen Bauvorhaben mindestens 30 Tage vor dem voraussichtlichen Baubeginn dem **Bezirk Einsiedeln, Ressort Infrastruktur, Postfach 161, 8840 Einsiedeln oder an infrastruktur@bezirkeinsiedeln.ch** einzureichen.
- Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Bewilligung des Strassenträgers vorliegt. Ausgenommen sind Leitungsdefekte, welche jedoch umgehend zu melden sind.

Bauherr / Werk \_\_\_\_\_  
Bauleitung \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_  
Unternehmer Grabarbeiten \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_  
Unternehmer Belagseinbau \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

## Beschreibung des Aufbruches

- Ort \_\_\_\_\_
- Zweck \_\_\_\_\_
- Länge:
  - Fahrbahn \_\_\_\_\_ m
  - Trottoir \_\_\_\_\_ m
  - übriger Strassenraum \_\_\_\_\_ m
- Grabtiefe  
Von \_\_\_\_\_ m bis \_\_\_\_\_ m
- Baubeginn \_\_\_\_\_
- Bauzeit \_\_\_\_\_

## Absperrung für

- Fahrverkehr  
 notwendig  nicht notwendig
- Fussgängerverkehr  
 notwendig  nicht notwendig

Bei Absperrung / Umleitungen „notwendig“ ist ein Verkehrskonzept / Umleitungskonzept vorzulegen.

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Der Bauherr (Gesuchsteller) \_\_\_\_\_

## Allgemeine Bedingungen für Grabarbeiten im öffentlichen Grund

### 1 Grundlagen

Für Arbeiten im Strassenbereich und in öffentlichem Grund (inkl. Parkanlagen) sind übergeordnete Vorschriften und Normen, sofern diese auf das Vorhaben zutreffen, zu berücksichtigen. Insbesondere sind dies:

- Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes vom 24. Mai 1978
- Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen vom 27. März 1981 (§37)
- SN 640 886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen
- SN 640 535b Ausführungsvorschriften Grabarbeiten
- SN 640 538a Administrative Vorschriften für Grabarbeiten

### 2 Gesuch

- Sämtliche baulichen Massnahmen im oder am öffentlichen Grund sind bewilligungspflichtig. Dies gilt auch für zum Strassenkörper gehörende Abschlüsse, Signalisationen und Beleuchtungen.
- Das „Gesuch für Grabarbeiten im Strassengebiet des Bezirks Einsiedeln“ muss vollständig und 30 Arbeitstage vor Baubeginn beim Ressort Infrastruktur eingereicht werden. Dem Gesuch ist ein Situationsplan mit dem geplanten Vorhaben beizulegen.
- Die Erhebung der Werkleitungen ist Sache der Bauherrschaft.

### 3 Signalisation und Verkehrsführung

Der Verkehr (inkl. Fussgänger, Radfahrer) darf durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Ist dies nicht möglich, so muss die Verkehrsführung vorgängig mit dem Strassenmeister abgesprochen werden. Das entsprechende Verkehrs- resp. Umleitungskonzept ist dem Gesuch beizulegen.

Der Zugang zu den Liegenschaften muss während der ganzen Bauzeit gewährleistet sein. Direkt betroffene Anstösser sind frühzeitig und in geeigneter Form über die Bauarbeiten zu informieren.

### 4 Massnahmen während den Bauarbeiten

- Das Wurzelwerk von Bäumen ist zu schützen.
- Mindestens 20 cm über den Leitungen ist ein Warnband aus Kunststoff zu verlegen.
- Verunreinigte Fahrbahnen sind zu reinigen. Wird dies unterlassen, erfolgt dies durch den Bezirk Einsiedeln auf Kosten der Bauherrschaft.
- Für die Auffüllung des Grabens muss geeignetes Material verwendet und verdichtet werden. Der Bezirk Einsiedeln kann ME-Messungen anordnen. Sind diese unzureichend, so gehen die Kosten zu Lasten der Bauherrschaft.
- Die Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
  - Fahrbahn 80 cm (exkl. Belag)
  - Gehweg 50 cm (exkl. Belag)
- Randabschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung neu zu versetzen.
- Randabschlüsse sind den bestehenden Gegebenheiten anzupassen. Sie sind vorgängig mit dem Strassenmeister abzusprechen.

## 5 Belagseinbau

- Ist die definitive Fertigstellung mittels Heissbelag nicht möglich, so hat der Unternehmer das Werkloch mit geeignetem Material zu befestigen (Kaltbelag, Beton).
- Der Belag ist im Strassenbereich 40 cm, im Trottoirbereich 20 cm nachzuschneiden. Sind die Restbelagsflächen im Strassen- / Trottoirbereich kleiner als 50 cm, so sind diese zu entfernen und zusammen mit den Belagsarbeiten auf Kosten der Bauherrschaft zu ergänzen. Diese Arbeiten müssen frühestens 6 Monate und spätestens 12 Monate nach dem Aufbruch ausgeführt werden. Es müssen zwingend Fugenbänder eingebaut werden.
- Die minimale Grabenbreite beträgt 65 cm (Walzenbreite 60 cm).
- Die Arbeiten am Belag und den Randabschlüssen erfolgt durch eine der qualifizierten Strassen- und Tiefbauunternehmungen gemäss der Liste „Wichtige Adressen“.
- Beschädigungen an Vermarkungen oder an der Markierung sind zu melden und gehen ebenfalls zu Lasten der Bauherrschaft.
- Der Abschluss der Arbeiten ist dem Strassenmeister zwecks Abnahme zu melden.

## 6 Kosten

Der Bezirk Einsiedeln verzichtet auf eine Bewilligungsgebühr. Die Kosten für die Aufwendungen werden direkt zwischen dem Gesuchsteller und Unternehmer gemäss Liste abgerechnet.

## 7 Weitere Instanzen

- Aufbrüche in Kantonsstrassen bedürfen der Bewilligung durch das Tiefbauamt Kanton Schwyz, Abteilung Betrieb Kreis 2, Gwattstrasse 5, 8808 Pfäffikon.
- Bei Privatstrassen ist die Einwilligung bei den jeweiligen Strassenträgern zu beantragen.

## 8 Haftung

Die Bauherrschaft haftet für Schäden, die durch die Grabarbeiten gegenüber dem Bezirk Einsiedeln oder Dritten erwachsen. Dies gilt namentlich für Schäden, bei denen das zeitweilige Fehlen des Deckbelages als Werkmangel geltend gemacht werden kann. Die Bauherrschaft haftet ferner für Setzungsschäden des Oberbaus. Die Bauherrschaft oder der ausführende Unternehmer haftet ebenfalls bei Unfällen, welche auf unzureichende Grabensicherung (inkl. unzureichende Signalisation) zurückzuführen sind.

Aufgrabungsbewilligung (wird vom Bezirk Einsiedeln ausgefüllt)

Besondere Bestimmungen

Ort und Datum

---

Strassenmeister

---

## **Wichtige Adressen**

### **Leitungskataster und Werkeigentümer**

Entwässerung	Oechslin Stefan, Bezirk Einsiedeln, 055 418 41 75, stefan.oechslin@bezirkeinsiedeln.ch
Elektrizität	EKZ Wädenswil, 058 359 61 11, regionsihl@ekz.ch
Gas	Erdgas Einsiedeln AG, 055 412 25 01, info@erdgas-einsiedeln.ch
Wasser	Ruhstaller Paul (Brunnenmeister), Bezirk Einsiedeln, 055 418 42 80, trinkwasser@bezirkeinsiedeln.ch
Telefon	Swisscom, 0800 477 587, lines.zh@swisscom.com
Kabel	UPC Cablecom, 058 388 87 42, leitungskataster.ost@upc.ch
Strasse	Reto Kälin (Strassenmeister), Bezirk Einsiedeln, 055 418 42 75, strassenunterhalt@bezirkeinsiedeln.ch

### **Weitere Instanzen**

Tiefbauamt Kanton Schwyz, Abteilung Betrieb Kreis 2, Gwattstrasse 5, 8808 Pfäffikon, 041 819 17 89

### **Strassenbauunternehmungen für Randabschlüsse und Belagsarbeiten / Natursteinpflästerungen**

Aufgrabarbeiten können frei vergeben werden. Belagsarbeiten oder Arbeiten an Abschlüssen sind durch Unternehmen gemäss untenstehender Liste auszuführen.

- Reichmuth AG, 8807 Freienbach
- Käppeli Strassen und Tiefbau AG, 6423 Seewen
- Toller Unternehmungen AG, 8733 Eschenbach
- Hagedorn AG, 8808 Pfäffikon
- Walo Bertschinger AG, 8953 Dietikon

Natursteinpflästerungen:

- Ammann & Coduri AG, 8852 Altendorf

Stand: 8. Januar 2019